

bfd-Azubinar: Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ermitteln Veranlagungszeitraum 2025 (Lernfeld 4)

Donnerstag, 29.01.2025
09:00 bis 10:30 Uhr

Ihr Referent



Oliver Molthan

Gründer der Lernplattform für Steuer-Azubis www.steuer-azubis.de
Kostenloser und unverbindlicher Probemonat

Einführung

Gewinneinkünfte §2 Abs. 2 Nr. 1 EStG

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb §15 EStG
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit §18 EStG

Überschusseinkünfte §2 Abs. 2 Nr. 2 EStG

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit §19 EStG
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen §20 EStG
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung §21 EStG
7. sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG

= Summe der Einkünfte

- Altersentlastungsbetrag §24a EStG
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende §24b EStG
- Freibetrag für Land- und Forstwirte §13 Abs. 3 EStG

= Gesamtbetrag der Einkünfte §2 Abs. 3 EStG

- Verlustabzug §10d EStG
- Sonderausgaben §§10, 10c, 10b EStG
- außergewöhnliche Belastung §§33 bis 33b EStG

= Einkommen §2 Abs. 4 EStG

- Freibeträge für Kinder §§31, 32 Abs. 6 EStG
- Härteausgleich § 46 Abs. 3 EStG

= zu versteuerndes Einkommen §2 Abs. 5 EStG (Bemessungsgrundlage)

Grundsätzliche Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit §19 EStG

$$\begin{array}{l} \text{Einnahmen i.S.d. §8 EStG} \\ - \text{Werbungskosten i.S.d. §9 EStG} \\ \hline = \text{Einkünfte} \end{array}$$

Ergibt sich ein negativer Betrag, spricht man von Verlust oder **negativen Einkünften**.

Das **Kalenderjahr** bestimmt den Überschussermittlungszeitraum. Einen abweichenden Ermittlungszeitraum gibt es hier nicht.

Einnahmen i.S.d. § 8 EStG

Einnahmen i.S.d. §8 EStG

Für die Ermittlung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist die Grundlage der

Bruttoarbeitslohn

d.h. der Arbeitslohn **ohne** Kürzung der Abzüge.

Arbeitslohn sind alle **Einnahmen** in Geld oder Geldeswert, die dem **Arbeitnehmer** aus dem **Dienstverhältnis** zufließen. Es ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Einnahmen gewährt werden §2 Abs. 1 LStDV.

Zum Arbeitslohn gehören nach **§ 19 Abs. 1 Nr. 1**

- **Gehälter**
- **Löhne**
- **Gratifikationen**
- **Tantiemen**
- **Sachbezüge**

Sachbezüge

Zufließender **Arbeitslohn** in Form von **Sachbezügen** sowie Barlohnzahlungen von Arbeitnehmern sind den sonstigen Bezügen oder dem laufenden Arbeitslohn zuzuordnen.

Sachbezüge i.S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 bleiben grundsätzlich außer Ansatz, wenn sie insgesamt 50€ im Kalendermonat (Freigrenze) nicht übersteigen §8 Abs. 2 Satz 11 EStG.

Beispiel Sachbezüge

- Überlassene Wohnung
- Überlassene Unterkunft
- Verpflegung
- Private Nutzung Dienstwagen
- Personalrabatt

Gestellung von Kraftfahrzeugen

Der **geldwerte Vorteil** für die Überlassung eines **Kraftfahrzeuges** zur privaten Nutzung vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer auf **gewisse Dauer** (mehr als 5 Tage im Monat) ist entweder nach:

- der **1 % Regelung**,
- mit Hilfe eines **Fahrtenbuches** zu ermitteln.

1% Regelung (pauschale Methode)

Schritt 1 Privatfahrten (Freizeitfahrten):

Mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises muss der Arbeitgeber den **privaten Nutzungsanteil** ansetzen, welcher zum **Zeitpunkt der Erstzulassung** des Kraftfahrzeuges festgelegt ist § 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG.

Diese Regelung ist auch für **geleaste** oder **gebraucht** erworbene Fahrzeuge anzuwenden, wobei der Bruttolistenpreis auf volle 100 € abzurunden ist R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 Satz 6 LStR.

Schritt 2 Fahrten Wohnung → erste Tätigkeitsstätte

Der **Wert erhöht** sich um jeden **Kilometer** der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **um 0,03 % des Bruttolistenpreises**, sofern das Kraftfahrzeug auch für **Fahrten zwischen erster Tätigkeitsstätte und Wohnung** genutzt wird §8 Abs. 2 Satz 3 EStG R8.1 Abs. 9 Nr. 1 Satz 2 LStR.

Übung:

Der ledige Arbeitnehmer A, Bremen, erhält ab Januar des aktuellen Jahres einen gebraucht angeschafften Firmenwagen auch zur Privatnutzung. Der Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung hat 20.477 € betragen.

Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 30 km. Im aktuellen Jahr fuhr er an 225 Tagen mit dem Firmenwagen von seiner Wohnung zu seiner ersten Tätigkeitsstätte.

Privatfahrten:

$$1\% * 20.400 = 204,00\text{€} * 12 = 2.448,00\text{€}$$

Fahrten Wohnung → erste Tätigkeitsstätte

$$0,03\% * 20.400 * 30 = 183,60\text{€} * 12 = \underline{2.203,20\text{€}}$$

$$\text{Arbeitslohn} \quad \underline{4.651,20\text{€}}$$

Musterfall Andreas Meyer



Werbungskosten § 9 EStG

Einnahmen i.S.d. §8 EStG
– Werbungskosten i.S.d. §9 EStG = Einkünfte

Werbungskosten sind bei einem Arbeitnehmer alle **Aufwendungen**, die ihm zur **Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung** seiner **Einnahmen** aus nichtselbständiger Arbeit erwachsen gem. §9 EStG

Typische Beispiele:

- Beiträge zu Berufsverbänden
- **Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte**
- **Reisekosten**
- Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung
- Fortbildungskosten
- Aufwendungen für Arbeitsmittel
- Kontoführungsgebühren
- Arbeitszimmer
- Beruflich veranlasste Umzugskosten
- Steuerberatungskosten
- Berufsausbildungskosten

Fahrten Wohnung → erste Tätigkeitsstätte

Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte (Pendlerpauschale)

0,30 € je Entfernungskilometer für die ersten 20 km (kürzeste Straßenverbindung, nur volle km) unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels §9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG

Für den **VZ 2025** ist ab dem **21ten km 0,38€** anzusetzen §9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 8 EStG.

Ab dem **VZ 2026** sind **0,38€** ab dem ersten Entfernungskilometer anzusetzen!

Eine andere als die **kürzeste Straßenverbindung** kann nur angesetzt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist §9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG
Absetzbar sind **max. 4.500,00 €** im Kalenderjahr; diese Begrenzung gilt nicht für die Benutzung eines Pkw.

Ergeben sich für die Nutzung von **öffentlichen Verkehrsmitteln** höhere tatsächliche Kosten, können diese angesetzt werden § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG
Für jeden Arbeitstag kann die Entfernungspauschale nur einmal angesetzt werden.

Durch die Entfernungspauschale sind alle **gewöhnlichen Aufwendungen** abgegolten, außergewöhnliche Kosten (Unfall) können neben der Pauschale als zusätzliche Werbungskosten angesetzt werden H 9.10 (Unfallschäden) LStH

Jahresbezogen vorzunehmen ist eine **Vergleichsrechnung** zwischen Entfernungspauschale und den tatsächlichen Aufwendungen für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Hierbei muss der gesamte Betrag der Entfernungspauschale mit den tatsächlich angefallenen Kosten verglichen werden.

Musterfall Andreas Meyer



Reisekosten

Reisekosten R 9.4 LStR

Reisekosten sind **Fahrtkosten**, **Verpflegungsmehraufwendungen** und **Übernachungskosten**, die durch eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstehen. Wenn der Arbeitnehmer **vorübergehend** außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte und seiner Wohnung tätig ist, liegt eine **berufliche Auswärtstätigkeit** vor.

Fahrtkosten R 9.5 LStR

Fahrten zwischen mehreren auswärtigen Tätigkeiten, Fahrten zwischen Unterkunft am Ort der auswärtigen Tätigkeit, Fahrten von der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte zur auswärtigen Tätigkeit sowie Zwischenheimfahrten (Aufzählung nicht vollständig) fallen hierunter.

Die Kosten werden entweder pauschal nach dem Bundesreisekostengesetz angesetzt (z.Z. 0,30 € je gefahrener km) oder können nachgewiesen werden §9 Abs. 1 Nr. 4a Satz 2 EStG

Steuerfrei geleistet werden können Vergütungen des Arbeitsgebers für beruflich veranlasste Fahrten nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG, wobei ein Werbungskostenabzug in der Höhe der erstatteten Beträge dann ausscheidet.

Übernachungskosten R 9.7 LStR

Mit den tatsächlichen Kosten können beruflich veranlasste Übernachtungen an einem anderen Ort als der ersten Tätigkeitsstätte für die Dauer von 48 Monaten angesetzt werden. Hiernach muss eine Begrenzung von 1.000€ pro Monat beachtet werden. Aufwendungen sind nach diesem Zeitraum nur im Rahmen der doppelten Haushaltsführung abzugsfähig. Falls eine Unterbrechung von 6 Monaten stattfindet, beginnt der 48- Monats- Zeitraum von vorne §9 Abs. 1 Nr. 4a Satz 2 EStG

Verpflegungsmehraufwendungen §9 Abs. 4a EStG; R 9.6 LStR

Die Aufwendungen sind nur pauschal nach der Länge der Abwesenheit ansetzbar:

- **8-24 Stunden** Abwesenheit: **14,00 €**
- **Über 24 Stunden** Abwesenheit: **28,00 €**
- **Jeweils 14,00 €** für den **An- und Abreisetag**, wenn der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung übernachtet §9 Abs. 4a Satz 3 EStG

Die Verpflegungspauschalen sind zu kürzen, wenn dem Arbeitnehmer während einer Tätigkeit außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird:

Für Frühstück um 20 %

Für Mittag- und Abendessen jeweils um 40 % §9 Abs. 4a Satz 8 EStG.

Es mindert sich der Kürzungsbetrag, wenn der Arbeitnehmer ein Entgelt bezahlt. Ein Werbekostenabzug ist nicht möglich, wenn der Arbeitnehmer eine steuerfreie Erstattung für Verpflegung bekommt.

Auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte ist der Abzug der Verpflegungspauschalen begrenzt. Wenn eine mindestens 4-wöchige Unterbrechung stattfindet, führt dies zum Neubeginn §9 Abs. 4a Satz 6 EStG

Reisenebenkosten (z.B. Taxi) R 9.8 LStR

Ansatz gem. Belegen

Musterfall Andreas Meyer



Arbeitsmittel

Aufwendungen für Arbeitsmittel R 9.12 LStR

Wirtschaftsgüter, die ausschließlich oder ganz überwiegend der Berufsausübung dienen, z.B.:

- Berufskleidung
- Fachliteratur
- Büromaterial
- Regale, Computer, Schreibtische etc.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von **Arbeitsmitteln** einschließlich der Umsatzsteuer können **im Jahr der Anschaffung oder Herstellung** in voller Höhe als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn sie **ausschließlich** der Umsatzsteuer für das einzelne Arbeitsmittel bei Anschaffung **800 Euro nicht übersteigen** § 9 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 und R 9.12 Satz 1 LStR, R 9b Abs. 2 EStR

Wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten **als 800 Euro netto sind**, sind diese auf die Kalenderjahre der voraussichtlichen **Nutzungsdauer des Arbeitsmittels** zu verteilen und in jedem dieser Jahre **anteilig als Werbungskosten** zu berücksichtigen. Die AfA-Beträge sind im Jahr der Anschaffung **monatsgenau** zu ermitteln.

Computerhardware und –software:

Können seit dem 01.01.2021 direkt abgeschrieben werden (Nutzungsdauer 1 Jahr) egal wie hoch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind.

<https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2021/C-Anhaenge/Anhang-01/V/anhang-1-V.html>

Musterfall Andreas Meyer



Weitere Werbungskosten

Fortbildungskosten R 9.2 LStR

Aufwendungen, die der Arbeitnehmer tätigt, um seine Kenntnisse und Fertigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten und zu erweitern.

Beiträge zu Berufsverbänden R 9.3 LStR

Gewerkschaften, Fachverbände (Verdi, DGB, GEW etc.)

Kontoführungsgebühren H9.1 EStH

Wenn ein Arbeitnehmer ein kostenpflichtiges Konto hat, darf er pauschal ohne Nachweis 16€ als Werbungskosten ansetzen.

Steuerberaterkosten

Steuerberatungskosten, die durch eine Einkunftsquelle veranlasst sind, können als Werbungskosten abgezogen werden (Anlage N).

Für **privat veranlasste Steuerberatungskosten** (z.B. Mantelbogen ESt, Anlage Kind, Erbschaftsteuererklärung) besteht ein **Abzugsverbot**.

Werbungskostenpauschbetrag

Werbungskostenpauschbeträge § 9a EStG

Werden **keine** höheren Werbungskosten nachgewiesen, wird von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ein **Pauschbetrag** nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG in Höhe von

VZ 2025: 1.230€

abgezogen.

Musterfall Andreas Meyer



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ich freue mich auf Ihre Fragen.

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

Die Aufzeichnung des Webinars wird innerhalb von etwa drei Arbeitstagen nach dem Live-Termin zur Verfügung stehen. Sie erhalten automatisch eine Benachrichtigung per E-Mail.

Die nächsten Online-Seminare der bfd akademie:

02.03. bfd-Azubinar: Lieferungen & sonstige Leistungen des Umsatzsteuergesetzes (Lernfeld 3)

16.03. bfd-Azubinar: Aktuelles aus dem Steuerrecht für Azubis (1. Quartal)

Details und Anmeldung:

www.bfd-akademie.de

Auch **Videos vergangener Online-Seminare** buchbar:

www.bfd-akademie.de/mediathek